



Unterstützung der Freizeit- und Tourismusbetriebe

- Aufgrund der aktuellen Neuerungen stehen Tourismusbetrieben nun mehrere Möglichkeiten offen
- Zunächst ist auch hier die **Vorfrage** zu beantworten:
 - War Ihr Unternehmen bereits zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten, iSv Art 2 Z 18 AGVO, dh trifft auf Ihr Unternehmen mindestens einer der folgenden Umstände zu?
 - **GmbH:** mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen; davon ausgenommen sind KMU, die noch keine drei Jahre bestehen!
 - **OG/ KG:** mehr als die der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen; ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen!
 - Ein **Insolvenzverfahren** ist anhängig oder das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen aufgrund Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen
 - das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan
 - Ist die Vorfrage mit **JA** zu beantworten kommt eine Überbrückungsfinanzierung ausschließlich aufgrund des **Corona-Maßnahmenpakets** in Frage, wenn die fiktive Schuldentilgungsdauer nach dem URG < 15 Jahre beträgt
 - Ist die Vorfrage mit **NEIN** zu beantworten, liegt ein **gesundes** Unternehmen vor und Sie können eine Überbrückungsfinanzierung aus dem **Corona-Hilfsfonds** beantragen
- **Varianten:**
 - **Corona-Hilfsfonds 100%-Garantie**
 - Für Überbrückungskredite < € 500.000 (je nach Liquiditätsbedarf)
 - Zinssatz: 0% fix
 - Haftungsübernahme: 100%
 - Keine Sicherheiten und keine Kosten
 - Laufzeit: max. 5 Jahre
 - **Corona-Hilfsfonds 90%-Garantie**

- Für Überbrückungskredite von € 500.000 – 1.500.000 (je nach Liquiditätsbedarf)
 - Zinssatz: 1% fix
 - Haftungsübernahme: bis zu 90%
 - Kosten sind abhängig von der Laufzeit und der Unternehmensgröße
 - Laufzeit: max. 5 Jahre
- **Corona-Maßnahmenpaket BMLRT I**
 - Für Überbrückungskredite < € 500.000
 - Zinssatz: max. 2%
 - Haftungsübernahme: bis zu 80%
 - Keine Sicherheiten für die ÖHT-Garantieübernahme
 - Sicherheit für 20%iges Bankenrisiko nach Möglichkeit
 - Keine Kosten
 - Laufzeit: max. 3 Jahre
- **Corona-Maßnahmenpaket BMLRT II**
 - Für Überbrückungskredite von € 500.000 – 1.500.000
 - Zinssatz: max. 2%
 - Haftungsübernahme: max. 80%
 - Die Kosten für die Bearbeitungsgebühren iHv 1% und die Haftungsprovision iHv 0,8% p.a. sind von den Unternehmen selbst zu tragen
 - Laufzeit: max. 5 Jahre
- **Antragstellung** nur gemeinsam mit der Hausbank
<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>
 - Bank muss bei der Antragstellung auf eine Überbrückungsfinanzierung aus dem Corona-Hilfsfonds die sog. Einjahresausfallwahrscheinlichkeit bekannt geben und bestätigen, dass sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet
- **Voraussetzungen für das Corona-Maßnahmenpaket:**
 - KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
 - **Umsatzrückgang** von **mindestens 15%** gegenüber dem Vorjahr liegt vor oder wird prognostiziert
- **Erforderliche Unterlagen für Corona-Maßnahmenpaket:**
 - Betriebsbeschreibungsbogen
 - Verpflichtungserklärung
 - Beilage Förderungsansuchen „Coronavirus-Maßnahmenpaket“